

Corona-Schutzverordnung vom 22. März 2020: FAQs für Bürger und Unternehmer

Betrieb/Vorhaben	Öffnung/Schließung gemäß Rechtsverordnung vom 22. März 2020	CoronaSchVO
Abhol- und Lieferdienste	erlaubt	§
Augenoptiker	Gesundheitsorientierte Handwerksleistungen zur Versorgung der betreffenden Person sind – wenn dringend geboten – erlaubt – unter diesen Vorgaben darf auch ein dazu gehöriges Ladenlokal öffnen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen.	§ 7, Abs. 2
Bau- und Gartenmärkte	Geöffnet zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern – und anderen Personen den Zutritt nur unter geeigneten Schutzvorkehrungen getroffen sind	§ 5, Abs. 3
Beerdigungen	Eingeschränkt: Zulässig nur im engsten Familienkreis, 1,5 Meter Mindestabstand, und Hygienevorkehrungen	§ 11, Abs. 4
Blumengeschäft/Floristen	Geöffnet	§ 5, Abs. 3
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Betriebe	Geöffnet	§ 5, Abs. 1, Nr 1
Eigentümersammlung	nicht erlaubt	§ 11
Eisdielen	Außer-Haus-Verkauf und Lieferdienst möglich, kein Verzehr im 50 Meter-Radius	§ 9, Abs. 2
Ergotherapeut	Therapeutische Berufsausübungen bleiben gestattet (Nachweis medizinischer Notwendigkeit durch ärztliches Attest und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen erforderlich)	§ 7, Abs. 3
Frisör	geschlossen	§ 7, Abs. 3
Gastronomie	Außer-Haus-Verkauf und Lieferdienst möglich, kein Verzehr im 50 Meter-Radius	§ 9, Abs. 2
Getränkemärkte	Geöffnet	§ 5, Abs. 1, Nr 1
Handy-Geschäfte/ Telefon-Läden	geschlossen	§ 5, Abs. 1
Hörgeräteakustiker	Gesundheitsorientierte Handwerksleistungen zur Versorgung der betreffenden Person sind – wenn dringend geboten – erlaubt – unter diesen Vorgaben darf auch ein dazu gehöriges Ladenlokal öffnen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen.	§ 7, Abs. 2
Kodi	Geöffnet	§ 5, Abs. 5
Kosmetik-Studios	geschlossen	§ 7, Abs. 3
Massage-Studios	geschlossen	§ 7, Abs. 3
Mobile Fußpflege	Gesundheitsorientierte Handwerksleistungen zur Versorgung der betreffenden Person sind – wenn dringend geboten – erlaubt	§ 7, Abs. 2
Musikschullehrer	Erlaubt, 1,5 Meter Mindestabstand zwischen Personen	§ 7
Nagelstudios	geschlossen	
Orthopädischer Schumacher	Gesundheitsorientierte Handwerksleistungen zur Versorgung der betreffenden Person sind – wenn dringend geboten – erlaubt – unter diesen Vorgaben darf auch ein dazu gehöriges Ladenlokal öffnen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen.	§ 7, Abs. 2
Physiotherapeut	Therapeutische Berufsausübungen bleiben gestattet (Nachweis medizinischer Notwendigkeit durch ärztliches Attest und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen erforderlich).	§ 7, Abs: 3
Private Haushaltshilfe	Erlaubt, 1,5 Meter Mindestabstand zwischen Personen	§ 7

Für den Handel (§ 5) gilt:

- erforderliche Vorkehrungen zur Hygiene treffen,
- Zutritt steuern,
- Vorkehrungen treffen, um Warteschlangen zu vermeiden und einen
- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen zu gewährleisten:

Auch für Handwerk und Dienstleistungen (§ 7) gilt:

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern muss gewährleistet sein.

Weitere Details siehe auch Bürgertelefon beim MAGS NRW (Gesundheitsministerium des Landes NRW unter 0211 - 9119 1001